

# Bürgerportal Cochem-Zell

## Aufgaben Fachbereich Bauen und Umwelt

**Bezeichnung Themenbereich:** Denkmalschutz und Denkmalpflege im Landkreis Cochem-Zell  
Aufgaben des Denkmalschutzes  
Denkmalrechtliche Genehmigung  
Benötigte Unterlagen,  
Gebühren  
Gültigkeitsdauer

### Aufgaben des Denkmalschutzes

Im Landkreis Cochem-Zell verteilen sich etwa 1.400 Denkmäler auf einer ca. 720 km<sup>2</sup> großen Fläche in die drei Landschaftsregionen Eifel, Mosel und Hunsrück. Diese ländlich geprägten Kulturlandschaften stellen unser kulturelles Erbe, das Fundament unserer Geschichte und unsere Heimat dar. Denkmalschutz und Pflege beziehen sich daher nicht nur auf den Erhalt von Kulturgütern sondern ist auch eine Spurensuche nach der Entwicklung menschlichen Lebens in der anthropologischen Historie, ein Erkennen von Bauweisen- und Arten, Lebensumständen und gesellschaftlichen Stellungen in der dörflichen oder städtischen Gemeinschaft früherer Zeit.

In Deutschland fällt die Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in die Zuständigkeit der einzelnen Bundesländer und ist somit Aufgabe des Staates. Dies bedeutet, dass der Staat gestaltend und unterstützend bei Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege eingreift, aber auch Maßnahmen ohne den Willen des Eigentümers durchführen kann, die zur Sicherung und zum Schutz des Denkmals dienen.

**Zuständige Kommune:** Kreisverwaltung Cochem-Zell

**Zuständiger Fachbereich:** Fachbereich Bauen und Umwelt

**Zuständiges Referat:** 60

**Zuständige Mitarbeiter:** Christian Heimes, Tel.: 02671-61405;  
E-Mail: [christian.heimes@cochem-zell.de](mailto:christian.heimes@cochem-zell.de)  
Andrea Petz, Tel.: 02671-61407,  
E-Mail: [andrea.petz@cochem-zell.de](mailto:andrea.petz@cochem-zell.de)

**Leistungsbeschreibung:** Denkmalrechtliche Genehmigung

Plant ein Denkmaleigentümer eine Modernisierungs-, Sanierungs- oder Umplanungsmaßnahme an einem Kulturdenkmal, in seiner unmittelbaren Umgebung oder in einer Denkmalzone oder steht sogar der Abriss eines Kulturdenkmals zur Diskussion, so ist dies bereits im Vorfeld, am besten vor Planungsbeginn, mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen und ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung und ggf. erforderliche Baugenehmigung zu stellen.

Um eine vorhandene Bausubstanz auch für nachfolgende Generationen zu wahren sollen sich Veränderungen in einem denkmalpflegerisch verträglichen Rahmen bewegen.

**Rechtsgrundlage:** Denkmalschutzgesetz (§13, 13a DSchG)

**Anträge / Formulare:** „Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung“

**Welche Unterlagen werden benötigt?**

Der Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist schriftlich, mit aussagekräftigen Unterlagen zu stellen und bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einzureichen.

Dem Antrag sind folgende erforderliche Unterlagen beizufügen:

- aktueller amtlicher Katasterplan
- Fotografien
- Kostenvoranschläge

Je nach Umfang und Art der Maßnahme sind weitere Unterlagen erforderlich, zum Beispiel:

- Dokumentationen (z.B. Schadensanalysen, Raumbücher etc.)
- Bestandspläne (Grundrisse, Ansichten, Schnitte)
- Gutachten
- Kosten- und Wirtschaftlichkeitsberechnungen
- Entwurfspläne

Die Entscheidung über den Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung trifft die Untere Denkmalschutzbehörde im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde (GDKE). Dazu erhält die Fachbehörde die Antragsunterlagen. Bei Bedarf findet ein gemeinsamer Ortstermin statt.

Ziel der Denkmalpflege ist es, so wenig wie möglich von der ursprünglichen, historischen Substanz auszutauschen und soviel wie möglich zu erhalten. Um eine Verträglichkeit der „alten“ Baustoffe mit den „neuen“ Baustoffen zu gewährleisten, sollte bei einer Erneuerung nur mit denkmalverträglichen Materialien gearbeitet werden. Im Einzelfall kann dies sogar helfen, Kosten einzusparen. Es ist daher unbedingt zu überprüfen, inwieweit noch vorhandene, historische Substanz vorhanden und erhaltenswert ist oder wo es ratsam ist, einen Austausch zum Beispiel verursacht durch witterungsbedingte Schäden vorzunehmen.

**Welche Gebühren fallen an?**

Amtshandlungen der Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörde sind im Gegensatz zu Amtshandlungen im Baurecht frei von landesrechtlich geregelten Gebühren. Dies gilt nicht für Anordnungen der unteren Denkmalschutzbehörden nach § 14 Abs. 1 und 2 sowie für die Erstellung von Gutachten und die Ausstellung von Bescheinigungen durch die Denkmalfachbehörde nach § 25 Abs. 1 Satz 2.

### **Gültigkeitsdauer einer Genehmigung**

Eine Genehmigung nach § 13 Abs. 1 erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Durchführung der Maßnahme begonnen wurde oder wenn die Durchführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Fristen können jeweils auf schriftlichen Antrag um bis zu zwei weitere Jahre verlängert werden. Die Verlängerung kann mit neuen Nebenbestimmungen verbunden werden.